Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen
der Stadt Hettstedt

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5 ,8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai .2024 (GVBl. LSA S.128) und des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai .2024 (GVBl. LSA S. 128) hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt in seiner Sitzung am 12.11.2024 folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1
Betriebsform, Name, Stammkapital

(1) Die Stadt Hettstedt ist Träger des Eigenbetriebes. Die Tageseinrichtungen werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Form des Eigenbetriebes geführt.

(2) Der Betrieb trägt den Namen „Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt".

(3) Für den Eigenbetrieb wird kein Stammkapital festgesetzt.

§ 2
Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Die Tageseinrichtungen der Stadt Hettstedt werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die bedarfsgerechte Vorhaltung von Tageseinrichtungen nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Zweck des Betriebes ist die Förderung und Betreuung von Kindern entsprechend dem KiFöG Sachsen-Anhalt.

(2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

(3) Die Stadt Hettstedt als Träger des Eigenbetriebes erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes. Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine natürliche Person sowie juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Die Stadt Hettstedt erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert seines eingebrachten Vermögens zurück.

(6) Soweit das Vermögen des Eigenbetriebes im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke den Betrag, der sich nach § 3 Abs. 5 ermittelt, übersteigt, fällt das Vermögen an die Stadt Hettstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4
Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus 3 Mandatsträgern, die nach der Maßgabe des § 47 Kommunalverfassungsgesetz LSA zu bestimmen sind, dem Vorsitzenden und einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person. Vorsitzender des Betriebsausschusses ist der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter.
Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung. Der Betriebsausschuss überwacht weiterhin die Realisierung der Aufgaben der Tageseinrichtungen gemäß § 5 KiFöG, insbesondere die Erarbeitung und Umsetzung der pädagogischen Konzepte.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz, das Eigenbetriebsgesetz und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind, soweit die Zuständigkeiten nicht gemäß § 5 dieser Satzung dem Betriebsleiter übertragen worden sind oder dem Stadtrat vorbehalten sind sowie in folgenden Fällen:

1. Alle Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen soweit sie im Einzelfall folgende Wertgrenzen umfassen:

   a) Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes, wenn der Wert zwischen 15.000 € und 50.000 € liegt;

   b) die Aufnahme von Krediten, Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung sonstiger Sicherheiten in einem Wertumfang von 5.000 € bis 150.000 €;

c) Vergaben von Lieferungen und Leistungen, wenn die Auftragssumme im Einzelfall zwischen 15.000 € und 100.000 € liegt;

d) die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert in Höhe von 5.000 € bis 50.000 €;

e) den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes und den Abschluss von Vergleichen zwischen 2.500 € und 50.000 €.

2. Der Betriebsausschuss entscheidet weiterhin über:

a) die Festlegung der Entgeltordnung der Tageseinrichtungen im Sinne des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung;

b) Festlegung der Nutzungsordnung der Tageseinrichtungen im Sinne des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung;

c) die Geschäftsordnung gemäß § 5 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz;

d) Mehrausgaben für einzelne Maßnahmen des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch einen Betrag von 15.000 € übersteigen;

e) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplanes;

f) Feststellung des Wirtschaftsplanes;

g) Die Vorberatung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;

h) den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers;

i) Die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab der EG 9a des TVöD bzw. S 9 im Sozial- und Erziehungsdienst erfolgen im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.

§ 5
Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt wird ein Betriebsleiter bestellt. Die Bestellung des Betriebsleiters erfolgt auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister durch den Stadtrat.
Der Eigenbetrieb kann in Personalunion von einer(m) Bediensteten oder Angestellten der Stadt Hettstedt geleitet werden.

(2) Der Eigenbetrieb der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt wird von dem Betriebsleiter selbstständig geleitet, soweit nicht durch Kommunalverfassungsgesetz, Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Zu der dem Betriebsleiter gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Eigenbetriebsgesetz obliegende laufende Betriebsführung gehören insbesondere

a) alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und der Funktionstüchtigkeit des Betriebes notwendig sind, wie der Einsatz des Personals sowie die Gesamtverordnung für das Rechnungswesen;

b) die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 dieser Satzung genannten Angelegenheiten bis zu den dort jeweils genannten unteren Wertgrößen;

c) die Einstellung, Kündigung und Eingruppierung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD bzw. S 2 bis S 8b im Sozial- und Erziehungsdienst erfolgen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Stadt Hettstedt.

(4) Der Betriebsleiter hat dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Die Betriebsleitung hat dem Bürgermeister und dem Stadtrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 6
Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt Hettstedt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

(2) Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebes Erklärungen Dritter gegenüber der Gemeinde abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem Vertretungsberechtigten nach § 5 dieser Satzung.

(3) Verpflichtungserklärungen (§ 73 KVG LSA) müssen durch die Vertretungsberechtigten nach dieser Satzung handschriftlich unterzeichnet werden.
§ 73 Abs. 4 KVG LSA gilt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte der laufenden Betriebsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleichstehen.

(4) Im Einvernehmen mit der Betriebsleitung bestellt der Betriebsausschuss eine Abwesenheitsvertretung für die Betriebsleitung.

(5) Der Betriebsleiter kann Beschäftigte in bestimmtem Umfang und zeitlich begrenzt mit seiner Vertretung beauftragen, in einzelnen Angelegenheiten kann er rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.

(6) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes zeichnet der Vertretungsberechtigte nach § 5 dieser Satzung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes, die übrigen Beschäftigten zeichnen „im Auftrag".

§ 7
Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung

(1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt Hettstedt nachzuweisen und zu verwalten.

(2) Für den Eigenbetrieb wird ein Wirtschaftsplan aufgestellt. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, Vermögensplan, der Investitionsübersicht und dem Stellenplan. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(3) Die Buchführung des Eigenbetriebes erfolgt nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB).

(4) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Darüber hinaus muss ein Lagebericht erstellt werden. Beides ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen. (§ 19 Abs. 2 EigBG LSA)

(5) Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt dabei über

- die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
- die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr für den Haushalt der Stadt eingeplanten Finanzierungsmittel,
- die Entlastung der Betriebsleitung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 16. Dezember 2003, zuletzt geändert am 25. Mai 2010, außer Kraft.

Hettstedt, den 12. DEZ. 2024

Fühlert
Bürgermeister

Siegel